



BEITRAGSORDNUNG

- 1. Aufnahmegebühr (Dauermitglied)**
Die Aufnahmegebühr beträgt pro Aufnahmeantrag **8,00 Euro**.
- 2. Mitgliedsbeitrag**
 - 2.1 Der Grundbeitrag für die Mitgliedschaft im LTV Lippstadt ist für alle Abteilungen gleich (siehe 3. Beitragsstaffelung).
 - 2.2 Die Beiträge sind halbjährlich im voraus zum 30.12. und 30.06. zu entrichten. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
 - 2.3 Die Beitragskassierung erfolgt durch Bankeinzug oder durch umgehende Überweisung.
 - 2.4 Für die Beitreibung rückständiger Beiträge sind erforderlichenfalls alle rechtlichen Mittel einzusetzen.
 - 2.5 Die Höhe des Vereinsbeitrages ist von der Mitgliederversammlung so festzusetzen, dass sie mindestens den Bestimmungen des Landessportbundes zur Erlangung von Zuschüssen entspricht.
 - 2.6 Die Gewährung einer Ermäßigung liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes. Hierzu ist ein begründeter Einzelantrag erforderlich.
- 3. Beitragsstaffelung**
Auf der Grundlage des Mitgliedsbeitrages ergeben sich für bestimmte Sport- und Altersgruppen im LTV Lippstadt folgende **halbjährliche Beiträge** bzw. Beitragsermäßigungen:
 - 3.1 Schüler/Jugendliche/Studenten/AZUBI bis 27 Jahre,
Senioren ab 65 Jahre, passive Mitglieder **36,00 €**
 - 3.2 Personen über 18 Jahren ohne eigenes Einkommen
(halbjährlicher Nachweis erforderlich). Senioren
ab 65 Jahren und außerordentliche Mitglieder: **45,00 €**
 - 3.3 Mutter oder Vater und Kind bis 6 Jahre/Eheleute **57,00 €**
 - 3.5 Familienbeitrag (unabhängig von der Anzahl der Kinder
unter 18 Jahren) **81,00 €**
 - 3.6 Bei 50-jähriger Vereinszugehörigkeit als stimmberechtigtes
Mitglied entfällt die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

4. Sonderbeiträge

- 4.1 Abteilungen, deren Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb nur mit über den Etat hinausgehenden Kosten durchführbar ist (z. B. Platzmiete beim Tennis o. ä.), können in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand einen zusätzlichen Beitrag erheben.
- 2-
- 4.2 Die Höhe des Abteilungsbeitrages muß in Relation zu den erhöhten Aufwendungen stehen und soll diese in der Gesamtsumme nicht überschreiten.
- 4.3 Die sich aus der Erhebung von Abteilungs-Beiträgen ergebene Kassenführung ist getrennt von der Etat-Abrechnung auszuweisen; sie unterliegt der Kontrolle des Präsidenten und des Hauptkassenwartes.
- 4.4 Die Mitglieder des Vereins in Abteilungen mit Zusatzbeiträgen können die Abteilungsbeiträge zusammen mit den Mitgliedsbeiträgen auf das Konto Nr. 11205, BLZ 41650001 bei der Sparkasse Lippstadt überweisen. In diesem Fall werden die Zusatzbeiträge vom Hauptkassenwart des LTV Lippstadt dann in voller Höhe an die entsprechende Abteilung überwiesen.
- 4.5 Bei Abteilungen mit Zusatzbeiträgen ist die Zahlung des Abteilungsbeitrages Voraussetzung für die Teilnahme am Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb der entsprechenden Abteilung.
- 4.6 Auf begründeten Einzelantrag kann Vereinsmitgliedern, die gleichzeitig in mehreren Abteilungen aktiv tätig sind, eine Ermäßigung der Zusatzbeiträge gewährt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt den Abteilungsvorständen.
- 4.7 Die Beiträge von korporativen Mitgliedern/Clubs werden in den mit ihnen zu treffenden schriftlichen Vereinbarungen festgelegt.

5. Sonderregelungen

- 5.1 Der Beitrag für fördernde (außerordentliche) Mitglieder beträgt mindesten Punkt 3.1 entsprechend.

6. Kündigung

Der Austritt aus dem Lippstädter Turnverein 1848 e. V. ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres durch eine mindestens 3 Monate (bis zum 30.09.) vorher gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand abzugebende schriftliche Erklärung möglich. Bei Minderjährigen bedarf es der Erklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters. Im begründeten Einzelfall kann eine Kündigung zum Halbjahresende genehmigt werden. Erfolgt der Austritt nur zum Zwecke der Erlangung einer Start- oder Spielberechtigung für einen anderen Verein auf Grund von Verbandsbestimmungen, kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn innerhalb von 14 Tagen eine Aufnahmebestätigung des anderen Vereins vorliegt. Anderenfalls gilt der Austritt gemäß Satz 1. Die Austrittserklärung bedarf zur Rechtswirksamkeit der Empfangsbestätigung oder des Post-Einschreibens.

Lippstadt, den 08.03.2006

Manfred Freudenberg
Präsident